



# Herbst in der Helferei Vereinsstatuten

## Verein Herbst in der Helferei

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Herbst in der Helferei“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die gemeinnützige Verbreitung von hochstehender Musik und die Förderung des musikalischen Nachwuchses.

Dies geschieht insbesondere in der Organisation und Durchführung einer jährlichen Konzertwoche, in welcher Studierende oder Absolventen der Zürcher Hochschule der Künste, Departement Musik, von MUSIKSCHULE KONSERVATORIUM ZÜRICH oder anderer Musikhochschulen die Gelegenheit zu einem Konzert zusammen mit arrivierten namhaften MusikerInnen erhalten. Entsprechend gewählt ist das Motto der Konzertwoche „Musikalische Begegnungen von Heute und Morgen“.

Die Aktivitäten des Vereins haben gemeinnützigen Charakter und liegen im öffentlichen Interesse.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt werden.

Für die Durchführung von Konzerten oder Konzertwochen kann der Verein Zuwendungen aller Art entgegen nehmen. Zuwendungen sind nicht an eine Vereinsmitgliedschaft gebunden.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsbegehren muss mündlich oder schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle

## 8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder eine Woche zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, der Geschäftsstelle sowie allenfalls die Bestimmung eines Rechnungsprüfers
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung von Anträgen
- g) Aufnahme von neuen Mitgliedern

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem künstlerischen Leiter und dem Geschäftsführer.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## 10. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist administrativ für die Betreuung des Vereins und für die Organisation der Konzertwoche verantwortlich.

## 11. Rechnungsprüfung

Die Vereinsversammlung kann einen Rechnungsprüfer bestimmen, welcher die Buchführung und Abrechnung kontrolliert.

## 12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten oder des Geschäftsführers oder einer anderen von der Vereinsversammlung bestimmten Person.

## 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn zwei Drittel der an der Versammlung teilnehmenden Mitgliedern dem zustimmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## 16. Inkrafttreten

Die Statuten vom 2.10.2018 wurden durch den Beschluss der Vereinsversammlung vom 19.6.2019 teilweise geändert und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 19. Juni 2019

Verein Herbst in der Helferei

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

Dietrich Pestalozzi

Juliane Schweitzer